Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 7872.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871., betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Landkreditverband.

Auf den Bericht vom 22. Juli d. J. ertheile Ich, in Folge des Beschlusses des im Februar d. J. versammelt gewesenen Generallandtages der Pommerschen Landschaft, dem beigefügten Statute für den neu zu errichtenden

Pommerschen Landkreditverband

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Gleichzeitig und in Folge dieser Genehmigung, sowie gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. von 1833. S. 75.) will Ich dem Pommerschen Landkreditverbande hiermit das Privilegium bewilligen, die in jenem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden, Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Im Uebrigen ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Erlaß und das beiliegende Statut sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Homburg v. d. H., den 9. August 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Zugleich für den Justizminister und den Finanzminister.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Ausgegeben zu Berlin den 7. September 1871.

Statut
für den
Pommerschen Landkreditverband.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Zweck.

Der „Pommersche Landkreditverband“ ist ein mit Korporationsrechten ausgestattetes Kredit-Institut und hat den Zweck, den Besitzern ländlicher Grundstücke in den Regierungsbezirken Stettin, Cöslin und Stralsund — für jetzt jedoch mit Ausschluß der Kreise Dramburg und Schivelbein, welche zu den bepfandbriefungsfähigen Gütern nach den Grundsätzen der Pommerschen Landschaft nicht gehören — einen dauernden und besonders garantirten Realkredit zu gewähren.

§. 2.
Oberaufsicht.

Der Pommersche Landkreditverband steht unter der Aufsicht des Königlichen Kommissarius der Pommerschen Landschaft und unter der Oberaufsicht des Ministers des Innern.

§. 3.
Geschäftsführung.

Die Verwaltung und Vertretung des Pommerschen Landkreditverbandes übernimmt bis zu dem im §. 40. bestimmten Zeitpunkte die Pommersche Landschaft durch ihre Organe nach dem Inhalte dieses Statuts.

Die Generallandschafts-Direktion bedient sich, soweit sie den Landkreditverband vertritt, in ihren Verfügungen und Ausfertigungen der Bezeichnung „Generaldirektion des Pommerschen Landkreditverbandes.“

Die Departementsdirektionen aber unterzeichnen bei solcher Vertretung „Departementsdirektion des Pommerschen Landkreditverbandes.“

Gegen die Entscheidungen der Departementsdirektionen innerhalb ihrer statutenmäßigen Befugnisse findet rechtliches Gehör nicht statt, wohl aber der Rekurs an die Generaldirektion, und gegen die Entscheidungen dieser an den Engeren Ausschuß der Pommerschen Landschaft, welcher, so lange die Geschäfte des Verbandes durch die Pommersche Landschaft geführt werden, endgültig entscheidet.

Die Rendanten der Pommerschen Generallandschaftskasse und der Departementskassen sind für die ihnen zu übertragende Verwaltung der Kassen des Pom-

Pommerschen Landkreditverbandes mit den von ihnen der Pommerschen Landschaft bestellten Kautionen mitverhaftet.

Die Revisionen der erstgedachten Kassen sind auf die Kassen des Pommerschen Landkreditverbandes auszudehnen.

§. 4.
Gerichtsstand.

Der Pommersche Landkreditverband hat bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stettin Recht zu nehmen.

§. 5.
Von den Pfandbriefen.

Zur Beschaffung der für die kreditsuchenden Grundstücksbesitzer erforderlichen Darlehnsvaluta stellt der Pommersche Landkreditverband auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen aus, unter der Bezeichnung: „Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes", gegen Hypothekbestellung bisher nicht bepfandbriefungsfähiger, in dem im §. 1. bezeichneten Bezirke belegener Grundstücke.

Diese Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes sind unkündbar Seitens des Inhabers.

§. 6.
Sicherheit.

Für die Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes haften:

a) sämmtliche Forderungsrechte des Letzteren gegen seine eigenen Schuldner,
b) alles sonstige Vermögen des Pommerschen Landkreditverbandes,
c) der Sicherheitsfonds (§. 33.) und
d) die Amortisationsfonds (§. 23.).

§. 7.
Kapital- und Zinszahlung.

Der Pommersche Landkreditverband zahlt den Pfandbriefs-Inhabern Kapital und Zinsen nach Maßgabe dieses Statuts, ohne daß dieselben mit den Darlehnsnehmern in ein persönliches Schuldverhältniß treten. Die Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes werden zu $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinslich ausgefertigt.

Die Schuldner zahlen dagegen außer derjenigen Summe, welche zur Deckung dieser Zinsen erforderlich ist, jährlich $\frac{1}{4}$ Prozent des Nominalbetrages der Pfandbriefe zur Bestreitung der Verwaltungskosten (§. 37.), und $\frac{3}{4}$ Prozent, welche während der ersten zwölf einhalb Jahre zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds (§. 33.), später zur Amortisation der Pfandbriefsschuld, verwendet werden.

Der Entscheidung des Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft bleibt es überlassen, ob späterhin auch 5 Prozent Zinsen tragende Pfandbriefe ausgefertigt werden sollen.

B. Von den Darlehnen.

§. 8.

Beleihungsfähigkeit.

Beleihungsfähig ist unter den nachstehend bestimmten Voraussetzungen jedes ländliche, mit Wirthschaftsgebäuden und Inventarien besetzte Grundstück in den im §. 1. gedachten Landestheilen, welches zu den bepfandbriefungsfähigen Gütern (§. 8.) des Reglements der Pommerschen Landschaft nicht gehört.

Den ländlichen Grundstücken werden auch geschlossene Grundstücke auf städtischen Feldmarken, deren Gehöfte außerhalb der Stadt und Vorstadt liegen, gleich geachtet.

Das Grundstück muß im vollen und uneingeschränkten Eigenthum und Besitz des Darlehnsnehmers sich befinden und nach der in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. erfolgten Einschätzung der Liegenschaften einen Reinertrag von mindestens 80 Thalern jährlich gewähren. Jedoch soll der Engere Ausschuß der Landschaft berechtigt sein, auf den Antrag eines Departements diesen Betrag für die Beleihungsgrenze departementsweise herabzusetzen. Bei der Beleihung dürfen nur solche Grundstücke berücksichtigt werden, welche zur Substanz des zu beleihenden, im Hypothekenbuche verzeichneten Hauptguts gehören oder als Pertinenzstücke desselben im Hypothekenbuche eingetragen sind.

§. 9.

Beleihungsquote.

Die Gesammtsumme der auf ein Grundstück zu bewilligenden Pfandbriefe darf niemals $\frac{2}{3}$ des nach den Bestimmungen dieses Statuts ermittelten Beleihungswerths des Grundstücks übersteigen.

§. 10.

Voreintragungen.

Andere Hypothekenkapitalien können den Pfandbriefen im Hypothekenbuche nicht vorstehen, ebensowenig Eintragungen über Lebtagsrechte, Kautionen, Protestationen oder andere Verpflichtungen, welche die freie Verfügung über die Substanz oder Einkünfte des Grundstücks beschränken. Renten und Leistungen, prioritätischer Kanon bei ursprünglich zu Erbpacht oder Erbzins ausgegebenen Grundstücken und Meliorationszinsen werden den Abgaben (§. 12.) zugerechnet.

§. 11.

Beleihungsantrag.

Wer den Kredit des Pommerschen Landkreditverbandes in Anspruch nehmen will, hat seinen Antrag bei der Departementsdirektion anzubringen. Dem Antrage sind beizufügen:

1) ein von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle resp. dem Flurbuche, und aus der Gebäudesteuerrolle, aus welchem

   a) der Flächeninhalt der Liegenschaften des zu beleihenden Grundstücks nach

nach den verschiedenen Kulturarten und Bonitätsklassen, und der eingeschätzte Reinertrag, sowie die Grundsteuer ihrer Höhe nach,

b) der eingeschätzte Nutzungswerth der Gebäude, sowie die Gebäudesteuer ihrer Höhe nach, hervorgeht;

2) der neueste vollständige Hypothekenschein;

3) Bescheinigungen des Landrathes oder Domainen-Rentamts und des Geistlichen über die auf dem Grundstück haftenden Abgaben an den Staat, an die Gutsherrschaft, die Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule;

4) ein Kostenvorschuß von fünf Thalern.

§. 12.

Werthsermittelung.

Der Werthsermittelung wird der bei der Veranlagung der Grundsteuer nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861. und 8. Februar 1867. endgültig festgestellte Reinertrag zu Grunde gelegt. Von diesem Reinertrage wird der 35fache Betrag als der Kapitalswerth des taxirten Grundstücks angenommen. Von demselben ist aber der 20fache Betrag der Grundsteuer und anderweitigen Abgaben und Lasten (§§. 10. 11.) — die Naturalabgaben nach den publizirten Normalpreisen zu Gelde gerechnet — abzusetzen.

Die nach diesen Abzügen verbleibende Summe ist als Beleihungswerth des Grundstücks anzunehmen.

Diese Werthsermittelung erfolgt durch einen Kommissarius, welcher von der Departementsdirektion aus den Assoziirten der Pommerschen Landschaft oder aus den Betheiligten des Pommerschen Landkreditverbandes zu ernennen ist, nach vorgängiger Besichtigung des Grundstücks.

§. 13.

Festsetzung der Taxe.

Der von dem Kommissarius ermittelte Beleihungswerth wird von der Departementsdirektion endgültig festgestellt. Für Baudefekte, mangelndes Inventarium und mit Rücksicht auf den Kulturzustand setzt dasselbe eintretenden Falls einen entsprechenden Abzug fest.

§. 14.

Gültigkeitsdauer der Taxe.

Auf Grund einer Werthsfeststellung, seit deren Festsetzung ein mehr als dreijähriger Zeitraum verflossen ist, darf eine Kreditbewilligung nicht erfolgen.

§. 15.

Verbindlichkeit des Schuldners.

Der Darlehnsnehmer hat:

a) die Darlehnsvaluta in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes unter Anrechnung derselben zum Nennwerthe anzunehmen;

b) für

b) für das Darlehn die im §. 5. Alinea 2. gedachten Jahreszahlungen in gleichen halbjährlichen Raten, vom 16. bis 24. Juni und vom 16. bis 24. Dezember, an die Kasse der betreffenden Departementsdirektion baar zu entrichten;

c) das Darlehnskapital ganz oder theilweise nach sechsmonatlicher Aufkündigung, welche der Landschaft nur in den Fällen des §. 21. zustehen soll, zurückzuzahlen; die Zurückzahlung muß in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes nach dem Nennwerthe an die gedachte Kasse erfolgen;

d) im Falle der Zahlungssäumniß von dem rückständig gebliebenen Betrage fünf Prozent Verzugszinsen bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Zahlung erfolgt;

e) die Gebäulichkeiten des verpfändeten Grundstücks zu dem höchsten zulässigen Betrage in der betreffenden Provinzial-Feuersozietät gegen Feuer zu versichern, was vor erfolgter Ausreichung der Pfandbriefe (§. 27. am Schlusse) geschehen sein muß, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Frist gewährt wird;

f) auf jede gerichtliche Zahlungsstundung (Spezial-Moratorium) zu verzichten;

g) den Bestimmungen dieses Statuts sich zu unterwerfen.

Der Darlehnsempfänger hat hierüber, unter Anerkenntniß des Valutenempfanges und unter Verpfändung des zu beleihenden Grundstücks und dessen Zubehör, namentlich der Brandvergütigungen, für Kapital, Zinsen und Verzugszinsen, sowie für die zu leistenden Beiträge zum Sicherheitsfonds, zum Amortisationsfonds und zu den Verwaltungskosten, eine Urkunde vor Gericht oder Notar auszustellen.

§. 16.

Eintragung.

Der Darlehnsnehmer hat die prioritätische Eintragung des Darlehns (§. 10.) im Hypothekenbuche des zu beleihenden Grundstücks zu bewirken.

Die Landschaft ist auch berechtigt, die Veranlassung der Eintragung und die Vorbereitungen zu derselben selbst in die Hand zu nehmen.

Bei jeder Besitzveränderung muß die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage von dem neuen Erwerber in einer auf seine Kosten auszustellenden, dem §. 15. entsprechenden Urkunde übernommen, und diese Urkunde innerhalb vier Wochen nach der Uebernahme des Grundstücks der Departementsdirektion eingesandt werden, welche hiernächst den früheren Besitzer seiner persönlichen Verbindlichkeit entläßt.

§. 17.

Zwangsmittel.

Wenn der Schuldner eine Zins- oder Kapitalszahlung im Fälligkeitstermine unberichtigt läßt, so steht dem Pommerschen Landkreditverbande die Befugniß zu, den Rückstand sofort oder nach vorausgegangener Mahnung mit präklusiver Frist gerichtlich beizutreiben.

Zu

Zu dem Ende ist derselbe berechtigt:

a) die gerichtliche Exekution in das bewegliche Vermögen des Schuldners nachzusuchen,

b) oder das Grundstück oder Theilstücke desselben sequestriren zu lassen,

c) endlich die Subhastation des Grundstücks zu beantragen.

§. 18.

Subhastation.

Bei der Subhastation kann der Pommersche Landkreditverband das Grundstück zum Besten des Sicherheitsfonds selbst erstehen, ohne daß er hierzu einer besonderen Staatsgenehmigung für den einzelnen Fall bedarf. Derselbe ist jedoch gehalten, in der Regel innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Adjudikation an gerechnet, das Grundstück wieder zum Verkauf zu stellen.

§. 19.

Ueberwachung.

Die allgemeine Aufsicht über die bepfandbrieften Grundstücke liegt den Departementsdirektionen ob. Dieselben sind befugt, die spezielle Ueberwachung den von ihnen aus den Betheiligten des Pommerschen Landkreditverbandes zu wählenden Personen zu übertragen, welche verpflichtet sind, Handlungen oder Unterlassungen der Schuldner, oder Ereignisse, durch welche die Sicherheit der Pfandbriefsdarlehne und ihrer Verzinsung gefährdet erscheint (§. 21.), zur Anzeige zu bringen. Die Uebernahme eines solchen Auftrages ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Betheiligte des Pommerschen Landkreditverbandes verpflichtet ist.

§. 20.

Freiwillige Rückzahlung.

Dem Schuldner steht jederzeit frei, seine ganze Schuld oder einen Theil derselben abzutragen.

Der Schuldabtrag muß in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes nach dem Nennwerthe erfolgen, welchen die laufenden Kupons und der Talon angehängt sind. Die Zinszahlung fällt dadurch schon für das laufende Halbjahr fort und erfolgt die Abschreibung des abgezahlten Betrages von der intabulirten Schuld.

Die eingelieferten Pfandbriefe und die Obligation werden der Kontrolkommission (§. 27.) vorgelegt, welche die Pfandbriefe kassirt und auf der Obligation attestirt, daß der betreffende Betrag von Pfandbriefen aus dem Verkehr gezogen und kassirt ist.

§. 21.

Unfreiwillige Rückzahlung.

Die Kündigungsbefugniß des Pommerschen Landkreditverbandes für das Pfandbriefsdarlehn oder einen Theilbetrag desselben tritt ein:

a) wenn das Darlehn nicht mehr die nach dem Statute erforderliche Sicherheit genießt (§. 9.), worüber sich der Pommersche Landkreditverband durch eine anzuordnende Taxrevision zu jeder Zeit Sicherheit verschaffen kann;

b) wenn

b) wenn der Schuldner die Substanz des Grundstücks oder dessen Zubehörungen erheblich verringert, oder so schlecht wirthschaftet, daß eine erhebliche, die Sicherheit des Pommerschen Landkreditverbandes gefährdende Verschlechterung zu besorgen ist, und der von der Departementsdirektion erfolgten Anweisung entgegen mit der Verringerung fortfährt, oder die gerügten Mängel der Wirthschaftsführung nicht in der ihm gesetzten Frist abstellt.

Darüber, ob die unter a. und b. bezeichneten Voraussetzungen der Kündigungsbefugniß für eingetreten zu erachten sind, hat die Departementsdirektion, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden;

c) wenn der Schuldner unterläßt, die vorgeschriebene Feuerversicherung fortzusetzen;

d) wenn derselbe nicht den Nachweis führen kann, die auf dem Grundstücke haftenden Abgaben (§. 10. Alinea 2. und §. 11. Nr. 3.) regelmäßig bezahlt zu haben;

e) wenn derselbe der im §. 16. enthaltenen Verpflichtung zur Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeiten aus dem Darlehnsvertrage in der daselbst bestimmten Frist nicht entspricht;

f) wenn er die Uebernahme von Aemtern und Aufträgen verweigert, welche den Betheiligten des Pommerschen Landkreditverbandes nach Inhalt dieses Statuts übertragen werden können (§§. 12. 19.).

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Die Rückgewähr der gekündigten Summe, welche stets durch 25 theilbar sein muß, geschieht in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes nach dem Nennwerth. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 20. auch hier zur Anwendung.

§. 22.

Disposition über den frei gewordenen Lokus.

Der Schuldner kann über die von ihm bezahlte Hypothekenforderung des Pommerschen Landkreditverbandes, bei Theilzahlungen mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes für die dem Verbande auf dem Gute verbleibende Forderung, verfügen. Zu diesem Behufe erhält er bei Theilzahlungen auf Verlangen ein abgezweigtes Dokument.

§. 23.

Amortisation.

Der in der Jahreszahlung des Schuldners (§. 7.) enthaltene Beitrag von $\frac{3}{4}$ Prozent der Schuld, welcher nicht zur Verzinsung der ausgegebenen Pfandbriefe und nicht zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist, wird nach Ablauf der ersten $12\frac{1}{2}$ Jahre des Schuldverhältnisses, während welcher derselbe zum Sicherheitsfonds fließt, zur allmäligen Tilgung des Darlehns im Wege der Amortisation verwendet und zum General-Amortisationsfonds vereinnahmt.

Diesem Fonds fließen ferner die Zinsen seiner Bestände und des Sicherheitsfonds zu, sobald und sofern derselbe die Höhe von fünf Prozent der ausgefertigten Pfandbriefe erreicht. An diesem General-Amortisationsfonds nehmen

alle

alle beliehenen Grundstücke Theil, welche für das Halbjahr zur Amortisation bereits verstattet sind, und zwar pro rata des auf ihnen radizirten Pfandbriefsdarlehns.

Die Antheile jedes zur Theilnahme berechtigten Grundstücks werden halbjährlich berechnet und auf das Spezial-Amortisationskonto jedes Grundstücks übertragen.

Wenn der Sicherheitsfonds erschöpft sein sollte, ohne vorher seiner Bestimmung (§. 33.) genügt zu haben, so treten in subsidium die Amortisationsfonds pro rata der auf den Grundstücken radizirten Pfandbriefe ein.

§. 24.

Verwaltung des Amortisationsfonds.

Die Verwaltung des Amortisationsfonds wird von der Generaldirektion der Pommerschen Landschaft geführt. Die Bestände des Fonds werden in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes angelegt, deren Erwerbung durch freien Ankauf oder nach dem Ermessen der Direktion durch Kündigung nach erfolgter Verloosung zu bewirken ist. Die Rechnungslegung und Rechnungsabnahme erfolgt nach Vorschrift des §. 36.

§. 25.

Verwendung.

Wenn das Spezial-Amortisationskonto eines Grundstücks den ganzen Betrag des darauf haftenden Darlehns erreicht hat, so wird der Bestand zur Abbürdung des Darlehns verwendet. Während der Amortisationszeit findet eine theilweise Abschreibung des aufgesammelten Bestandes von der Darlehnsschuld nur insoweit statt, daß der Schuldner, wenn der fünfte Theil seiner Darlehnsschuld aufgesammelt ist, das Recht hat, die Löschung eines gleich hohen Antheilsbetrages im Hypothekenbuche oder dessen Ueberweisung (§. 22.), und zwar mit der Wirkung zu verlangen, daß weiterhin die im §. 7. bestimmte Jahreszahlung nur von dem verbliebenen Betrage der Schuld zu entrichten bleibt.

Hinsichtlich der Kassation des der abgeschriebenen Summe entsprechenden Betrages von Pfandbriefen findet das im §. 20. bestimmte Verfahren statt.

In Stelle der Abschreibung von der Schuld kann jedoch der Schuldner, sobald das Amortisationskonto seines Grundstücks die vorbestimmte Höhe erreicht hat, auch verlangen, daß ihm der Betrag desselben in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes nach dem Nennwerthe ausgehändigt wird, sofern durch eine neue Ermittelung festgestellt wird, daß der Beleihungswerth für die eingetragene Schuld noch statutenmäßige Sicherheit gewährt. Der Antheil des Schuldners am General-Amortisationsfonds und der Betrag des Spezial-Amortisationskontos gehen mit dem Grundstücke auf jeden neuen Erwerber des letzteren über und kann von keinem Grundbesitzer über die Fonds anders, als in der vorbestimmten Weise disponirt werden. Namentlich können dieselben nicht ohne das Grundstück abgetreten werden.

Wenn der Schuldner seine Darlehnsschuld aus anderen Mitteln vollständig ablöst, so wird ihm der Bestand seines Spezial-Amortisationsfonds zur freien Disposition ausgeantwortet.

§. 26.

Kosten.

Die Kosten des Darlehnsgeschäfts hat der Darlehnsnehmer unter Anrechnung des nach §. 11. geleisteten Kostenvorschusses zu tragen, und zwar:

1) für die Taxen ein Pauschquantum von $\frac{1}{6}$ Prozent der Beleihungssumme, mindestens aber von fünf Thalern,
2) für die auszufertigenden Pfandbriefe eine Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Thalern pro Mille nebst dem Betrage der zu verwendenden Stempel,
3) für die hypothekarische Eintragung und Ausreichung der Pfandbriefe, sowie für die sonstigen beim Gerichte erwachsenden Kosten nach der gerichtlichen Sportelrechnung.

Außerdem hat der Antragsteller für die Beköstigung des Taxkommissarius während des Taxgeschäftes, und für freie An- und Rückfuhr Sorge zu tragen.

C. Von den Pfandbriefen.

§. 27.

Ausfertigung und Ausreichung.

Die Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes werden von den Departementsdirektionen nach anliegendem Muster A. in Apoints von 25, 50, 100, 500 und 1000 Thalern, und zwar unter Berücksichtigung der Wünsche des Darlehnsnehmers, auf starkem Papier ausgefertigt und nebst dem Hypotheken-Instrument über das Darlehn der betreffenden Kontrolkommission zur Mitvollziehung vorgelegt.

A.

Die Kontrolkommission wird aus den beiden Kommissarien gebildet, welche für die Intabulation von Pfandbriefen der Pommerschen Landschaft aus den Mitgliedern des am Sitze der betreffenden Departementsdirektion bestehenden Gerichts ernannt sind. Für das Treptower Departement treten die beiden Mitglieder des Gerichts zu Treptow a. d. R. als Kontrolkommission ein. Sie ist berufen zu prüfen, ob für die Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes wirklich eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf ein Grundstück nach Inhalt dieses Statuts hypothekarisch eingetragen worden ist.

Nach hiervon gewonnener Ueberzeugung vollziehen die Mitglieder der Kontrolkommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe unter gleichzeitiger Ausfertigung des auf dem Hypotheken-Instrumente zu setzenden Vermerks dahin:

> daß über den Betrag des verschriebenen Darlehns Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes ausgefertigt seien, und daß demzufolge dem Pommerschen Landkreditverbande eine Disposition über das Darlehnskapital nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und kassirt, oder aber durch richterliches Erkenntniß amortisirt worden sei.

Die Pfandbriefe werden erst durch die gedachte Vollziehung perfekt, und demnächst von der Departementsdirektion in die zu führenden Register eingetragen.

Auch darf der Hypothekenrichter nur unter der Voraussetzung löschen oder Cessionen eintragen (§§. 22. 25.), wenn der obigem Vermerke entsprechende Nachweis in der im §. 20. bestimmten Weise geführt ist.

Nach Eintragung in das Register erfolgt die Aushändigung der Pfandbriefe.

§. 28.

§. 28.

Zinskupons.

Den Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes werden selbstständige Zinsanweisungen (Zinskupons) nebst Talons nach dem anliegenden Muster B. resp. C. auf fünf Jahre beigegeben.

B. u. C.

§. 29.

Rechte des Pfandbriefs-Inhabers.

Der Inhaber eines Pfandbriefes des Pommerschen Landkreditverbandes hat das Recht, von dem Kreditverbande die terminliche Zahlung der verschriebenen Zinsen, und zu dem Zweck die Ausreichung und Einlösung der Zinskupons, sowie bei Pfandbriefs-Aufkündigungen prompte Zahlung des Nominalbetrages zu verlangen. Sollte er seine Befriedigung von dem Kreditverbande im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen den Pommerschen Landkreditverband seine Befriedigung mittelst richterlicher Ueberweisung aus dem Sicherheitsfonds und dem Amortisationsfonds des Pommerschen Landkreditverbandes zu suchen.

§. 30.

Zinszahlung.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Zinskupons beginnt den 24. Juni und 2. Januar bei den Departementskassen, den 20. Juli und 20. Januar bei der Generallandschafts-Direktion in Stettin, und den 2. August und 2. Februar bei deren Agentur in Berlin, so lange solche besteht, und dauert volle acht Tage. Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinskupons ausgereicht waren, werden die neuen Zinskupons auf Vorzeigen der Talons an deren Inhaber verabfolgt.

Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Kupons zu fordern, so ist der Pommersche Landkreditverband berechtigt, die neuen Kupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefes zu behändigen. Wenn der Talon weder in dem Zinstermine, in welchem die neuen Kupons ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei dem Pommerschen Landkreditverbande präsentirt wird, so sind die Kupons der neuen Serie dem Inhaber des Pfandbriefes beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

Das Forderungsrecht aus den Kupons, und also das Recht der Zinsenforderung für die darin bezeichneten Termine erlischt, wenn die Kupons innerhalb vier Jahren, vom Schlusse des Jahres, in welchem dieselben fällig werden, gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

§. 31.

Erneuerung.

Wenn ein Pfandbrief des Pommerschen Landkreditverbandes durch Vermerke, oder Befleckung, oder Beschädigung zum ferneren Umlaufe unbrauchbar geworden ist, gleichwohl aber die wesentlichen Kriterien der Aechtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung des Zinsfußes, der Nummer, des Kapitalbetrages, der

der ausfertigenden Departementsdirektion, und den Vermerk der Kontrolkommission noch erkennen läßt, so kann der Inhaber die Umschreibung desselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1843. beantragen und die Verabfolgung eines neuen gleichhaltigen, unter Zuziehung der Kontrolkommission (§. 27.) auszufertigenden kursfähigen Pfandbriefes unter derselben Nummer anstatt jenes, gegen Berichtigung der Ausfertigungskosten, verlangen.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, sowie auch Kupons, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen worden, andere Exemplare unter denselben Nummern und über dieselben Beträge in der vorbestimmten Weise gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt.

Ob der vorerforderte Beweis geführt ist, hat die Departementsdirektion zu entscheiden. Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, oder wenn in dem Falle der Beschädigung die wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes nicht mehr erkennbar sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, findet die Ausfertigung eines anderen Pfandbriefes nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation, und immer nur unter neuer Nummer statt.

Kupons oder Talons allein können nicht amortisirt werden.

§. 32.

Aufgebot und Amortisation.

Wenn ein Pfandbrief des Pommerschen Landkreditverbandes auf die vorbemerkte Weise beschädigt, vernichtet, oder dem Inhaber abhanden gekommen ist, so hat die Generallandschafts-Direktion die ihr von dem Inhaber hierüber erstattete Anzeige, in welcher die behauptete Thatsache bescheinigt sein muß, unter genauer Bezeichnung des Pfandbriefes und des Antragstellers durch die Amtsblätter der Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund, sowie durch den Preußischen Staatsanzeiger und durch eine Zeitung, welche in dem Departement erscheint, in welchem der Verlust sich zugetragen hat, mit der Aufforderung an alle Pfandbriefsinhaber bekannt zu machen, sich bei der Generaldirektion mit dem aufgerufenen Pfandbriefe zu melden.

Die Aufforderung muß

a) den zweiten Zinstermin nach ihrer ersten Bekanntmachung als Präklusivtermin zu dieser Meldung enthalten, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtanmeldung der Inhaber mit allen seinen Ansprüchen an den Pommerschen Landkreditverband, welche er aus dem Pfandbriefe herleiten könnte, werde präkludirt, und der Pfandbrief selbst werde amortisirt werden, und sie muß

b) in den vorbezeichneten Blättern dreimal und dergestalt inserirt werden, daß von der letzten Insertion bis zum Präklusivtermine eine dreimonatliche Frist offen bleibt,

c) dieselbe muß endlich bei der Generallandschaftskasse und an den Börsen zu Stettin und Berlin ausgehängt werden.

Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine Niemand, so wird noch die nächste periodische Erneuerung der Zinskupons abgewartet.

Ist

Ist auch dabei über den Verbleib des aufgerufenen Pfandbriefes nichts ermittelt, so werden dann sofort die Akten mit einer von der Generaldirektion auszustellenden Bescheinigung des Inhalts, daß seit der ersten öffentlichen Bekanntmachung (a.) der Pfandbrief nicht eingeliefert und ein Anspruch darauf nicht angemeldet sei, dem Kreisgerichte zu Stettin vorgelegt, und dieses setzt bei befundener Beobachtung der vorstehenden Vorschriften die angedrohte Präklusion und Amortisation durch ein Erkenntniß fest, welches durch Aushang an der Gerichtsstätte publizirt wird. Sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, wird die erfolgte Amortisation von der Generaldirektion öffentlich bekannt gemacht. Der amortisirte Pfandbrief wird in den Pfandbriefsregistern gelöscht, dem Extrahenten aber ein neuer Pfandbrief resp. unter neuer Nummer unter Zuziehung der Kontrolkommission ausgefertigt (§. 31.). Die Kosten des ganzen Verfahrens trägt der Extrahent.

D. Sicherheitsfonds.

§. 33.

Bestimmung.

Der Sicherheitsfonds ist dazu bestimmt:

a) die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes zu garantiren;

b) Ausfälle zu decken. Insoweit daher bei der Subhastation eines beliehenen Grundstücks das darauf gewährte Darlehn nicht vollständig mit seinen Nebenforderungen zur Perzeption gelangt, und aus dem Spezial-Amortisationskonto dieses Grundstücks nicht gedeckt werden kann, muß der Ausfall von dem Sicherheitsfonds übertragen, und daher auch der durch Hypothek nicht mehr gedeckte und deshalb aus dem Umlauf zurückzuziehende Betrag von Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes aus dem Sicherheitsfonds entnommen werden;

c) den Kostenfonds (§. 37.) zu ergänzen, wenn derselbe zu seiner Bestimmung nicht ausreichen sollte.

§. 34.

Quellen.

In den Sicherheitsfonds fließen:

a) die in der Jahreszahlung des Schuldners (§. 7.) enthaltenen $\frac{3}{4}$ Prozent der Darlehnsschuld, welche außer den $4\frac{1}{2}$ Prozent zur Verzinsung und außer dem $\frac{1}{4}$ Prozent zur Deckung der Verwaltungskosten entrichtet werden, während der ersten $12\frac{1}{2}$ Jahre des Schuldverhältnisses;

b) der Betrag der innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist (§. 30.) nicht abgehobenen Pfandbriefszinsen;

c) der Zinsgewinn, welchen der Pommersche Landkreditverband aus der Belegung unabgehobener Zinsen und Kapitalien etwa bezieht;

d) die Zinsen seiner Bestände, sofern derselbe die im §. 25. bestimmte Höhe nicht erreicht haben wird;

e) endlich die erhobenen Verzugszinsen (§. 15.).

§. 35.
Verwaltung.

Der Sicherheitsfonds wird vorläufig von der Generallandschafts-Direktion verwaltet. Die Bestände desselben werden in Pfandbriefen des Pommerschen Landkreditverbandes angelegt und diese durch freien Ankauf beschafft.

§. 36.
Rechnungslegung.

Die Rechnung über den Sicherheitsfonds wird zugleich mit derjenigen über den Amortisationsfonds (§. 24.) und über den Kostenfonds (§. 39.) ganzjährig aufgestellt, und von dem durch vier Meistbetheiligte aus der Zahl der Darlehnsschuldner zu verstärkenden Engeren Ausschuß der Pommerschen Landschaft revidirt und abgenommen.

Die Meistbetheiligten werden von der Generaldirektion, und zwar je einer aus jedem Departement, einberufen. Der Nächstmeistbetheiligte ist der jedesmalige Stellvertreter in Behinderungsfällen des Einberufenen. Beim Vorhandensein von zwei oder mehreren gleich hoch Meistbetheiligten entscheidet unter denselben das Loos.

Sie beziehen:

an Tagesdiäten 3 Thaler, an Reisekosten einschließlich der Reisediäten 1 Thaler pro Meile Landweg und 10 Silbergroschen pro Meile Eisenbahn oder Dampfschiff.

Die Meistbetheiligten treten mit dem Engeren Ausschusse der Pommerschen Landschaft zusammen und nehmen Theil an den Verhandlungen desselben, welche die Revision und Abnahme der vorgedachten Rechnungen betreffen, wobei ihnen das volle Stimmrecht gebührt.

Nach beendeter Rechnungsabnahme wird der Hauptbetrag der Einnahme und Ausgabe, der verbliebene Bestand des Sicherheitsfonds, die Totalsumme der sämmtlichen Amortisationskonten und der Betrag der schwebenden Pfandbriefsschuld veröffentlicht.

Auch theilt die Generaldirektion alljährlich nach erfolgter Rechnungsabnahme den Departementsdirektionen die Summen der einzelnen Spezial-Amortisationskonten mit.

E. Von dem Kostenfonds.

§. 37.
Bestimmung.

Der Kostenfonds ist dazu bestimmt:

a) die Gehälter und außerordentlichen Zulagen, welche den etwa neu anzustellenden Beamten oder den Beamten der Pommerschen Landschaft für Mehrarbeiten gewährt werden müssen, sowie die nach dem im §. 36. bestimmten Satze zu zahlenden Diäten und Reisekosten, im Falle jedoch freie Fuhre und Beköstigung gewährt wird (§. 26.), die für diesen Fall auf 1 Thaler zu bestimmenden Tagesdiäten, zu bestreiten;

b) zurückgebliebene Zinsen für den laufenden Termin vorzuschießen;

c) für

c) für Porto und Geldsendungskosten, für Büreaukosten und für die Mitbenutzung der landschaftlichen Gebäude ein jährliches Pauschquantum von Einem Silbergroschen pro 100 Thaler der ausgegebenen und am Schlusse des Rechnungsjahres kursirenden Pfandbriefe des Pommerschen Landkreditverbandes an die Verwaltung der Pommerschen Landschaft zu gewähren.

§. 38.

Quellen.

Zum Kostenfonds fließen:

a) das von den Darlehnsschuldnern alljährlich zu entrichtende, zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmte $\frac{1}{4}$ Prozent (§. 7.);

b) die im §. 11. Nr. 4. und im §. 26. Nr. 1. bis 3. bestimmten Zahlungen.

§. 39.

Verwaltung und Rechnungslegung.

Der Kostenfonds wird von der Generaldirektion verwaltet, die Rechnung ganzjährig aufgestellt und nach Vorschrift des §. 36. abgenommen.

F. Auflösung der Geschäftsführung.

§. 40.

Aufkündigung.

Der Engere Ausschuß der Pommerschen Landschaft hat das Recht, die übernommene Geschäftsführung des Pommerschen Landkreditverbandes durch die Generaldirektion aufkündigen zu lassen, sobald der Sicherheitsfonds die Höhe von 50,000 Thalern erreicht haben wird.

Es soll spätestens drei Monate, nachdem der Sicherheitsfonds die angegebene Höhe erreicht hat, eine Generalversammlung des Landkreditverbandes zusammenberufen werden. Dieser Generalversammlung liegt die Pflicht ob, eine etwaige Aufkündigung der Geschäftsführung von Seiten der Pommerschen Landschaft anzunehmen.

Jeder Generalversammlung steht das Recht zu, ihrerseits eine Aufkündigung vorzunehmen. Erfolgt eine solche Aufkündigung, so muß zugleich über die künftige Organisation der Direktion des Instituts Beschluß gefaßt werden. Die Aufkündigung tritt nur in Kraft, wenn dieser Beschluß spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkte, daß die neue Direktion ins Leben treten soll, von Staatswegen bestätigt ist.

Die Kommissarien zur Ausführung der Trennung ernennt der Engere Ausschuß der Pommerschen Landschaft für diese und die Generalversammlung für den Landkreditverband.

§. 41.

Folgen der Aufkündigung.

Ist die Aufkündigung der Geschäftsführung definitiv erfolgt, so hat die Generalversammlung zwei Kommissarien zu erwählen, welche das Geschäft der Tren-

Trennung übernehmen. Sie hat Beschluß zu fassen über die Organisation der künftigen Verwaltung. Beschlüsse auf Abänderung dieses Statuts können ebenfalls gefaßt werden.

Die Wahl der beiden Kommissarien erfolgt auf den Vorschlag des Königlichen Kommissarius, welcher dazu vier verschiedene Persönlichkeiten vorschlägt.

Die Organisation der neuen Verwaltung darf sich darauf beschränken, einen Direktor und einen Syndikus zu wählen. Die Wahlen bedürfen ebenso wie die vorerwähnten Beschlüsse der Allerhöchsten Sanktion. Die von der Pommerschen Landschaft für den Pommerschen Landkreditverband angestellten Beamten muß der letztere bei Uebernahme der Verwaltung unter den bei der Anstellung getroffenen Bedingungen übernehmen.

§. 42.

Generalversammlung.

Die Zusammenberufung der in Stettin abzuhaltenden Generalversammlung kann auf Beschluß des Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft und unter Genehmigung des Königlichen Kommissarius zu jeder Zeit eintreten. Durch die Generallandschafts-Direktion erfolgt eine solche Einberufung, sobald eine Million Thaler Pfandbriefe ausgegeben sind, und von da ab in dreijähriger regelmäßiger Wiederkehr.

Auf der Generalversammlung erscheinen die Generallandschafts-Direktion und ein Deputirter für jeden landräthlichen Kreis des Verbandes, in welchem mindestens zehn Theilnehmer vorhanden sind.

Die Deputirten werden von sämmtlichen Darlehnsschuldnern des Kreises aus der Mitte aller Assoziirten gewählt.

Die Darlehnsschuldner werden von der Generallandschafts-Direktion durch die Kreisblätter unter Angabe des Zweckes der Wahl einberufen.

Dieselbe ernennt die Vorsitzenden, welche die Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit vollziehen lassen und die Wahlprotokolle sofort der Generaldirektion einsenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Auf der Generalversammlung führt der Königliche Kommissarius den Vorsitz. Der Generallandschafts-Syndikus führt das Protokoll. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit nur von den Deputirten gefaßt, und bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Diäten und Reisekosten werden für die erste Generalversammlung nicht bezahlt.

G. Uebergangsbestimmung.

§. 43.

Die zur Eröffnung und ersten Einrichtung des Pommerschen Landkreditverbandes nothwendigen Ausgaben schießt die Pommersche Landschaft vor.

A. For-

(Zu §. 27.)

A. Formular zum Pfandbriefe.

№ .... Departement .... № ....

Pfandbrief

des

Pommerschen Landkreditverbandes

über

Einhundert Thaler Kurant

und

vier einhalb Prozent jährlicher Zinsen,

ausgefertigt auf Grund des Statuts vom ..ten .... 18.. (Gesetz-Samml. von 18.. S. .....),

fundirt auf eine Hypothekenforderung gleichen Betrages unter Verhaftung des gesammten Vermögens des Pommerschen Landkreditverbandes, unkündbar von Seiten des Inhabers.

.........., den ..ten .... 18..

Departementsdirektion des Pommerschen Landkreditverbandes.

(L. S.) Drei Unterschriften.

Nach Einsicht des betreffenden Hypothekendokuments bestätigt.

.........., den ..ten .... 18..

Kontrolkommission.

(L. S.) Zwei Unterschriften.

Eingetragen im Register des .... Departements sub № ..... Rendant.

№ .... № ....

(Zu §. 28.)

B. Formular zu Zinskupons.

Pommerscher Landkreditverband.
Serie I. № 1.
Zinskupon
zum
Pfandbriefe ..... Departements №...
von 100 Rthlr. à $4\frac{1}{2}$ pCt. = 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
zahlbar mit zwei Thalern sieben Sgr. sechs Pfennigen
bei der Departementskasse zu .....
vom 2. bis inkl. 9. Januar
bei der General-Direktionskasse in Stettin
vom 20. bis inkl. 27. Januar
bei der Landschafts-Agentur in Berlin
vom 2. bis inkl. 9. Februar
} 18..
(Trockener Stempel.)
Verjährt in vier Jahren, vom 31. Dezember obigen Jahres ab gerechnet.

Pommerscher Landkreditverband.
Serie I. № 2.
Zinskupon
zum
Pfandbriefe ..... Departements №...
von 100 Rthlr. à $4\frac{1}{2}$ pCt. = 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
zahlbar mit zwei Thalern sieben Sgr. sechs Pfennigen
bei der Departementskasse zu .....
vom 24. Juni bis inkl. 1. Juli
bei der General-Direktionskasse in Stettin
vom 20. bis inkl. 27. Juli
bei der Landschafts-Agentur in Berlin
vom 2. bis inkl. 9. August
} 18..
(Trockener Stempel.)
Verjährt in vier Jahren, vom 31. Dezember obigen Jahres ab gerechnet.

(Farbiger Stempel.)

C. For-

(Zu §. 28.)

C. Formular zum Talon.

(Vorderseite.)

Pommerscher Landkreditverband.

Zu dem Pfandbriefe .... Departements № ..... à 100 Thlr. (Einhundert Thaler) wird auf Grund dieses Talons die neue Zinskupons-Serie II. Nr. 1. bis 10. auf die fünf Jahre vom ...ten .... 18.. bis ...ten .... 18.. gemäß §. 30. des Statuts vom ...ten .... 18.. verabfolgt.

Departementsdirektion des Pommerschen Landkreditverbandes zu..............

(Trockener Stempel.) (Schwarzer Stempel.) (Drei Namensstempel.)

(Rückseite.)

Ueber den Empfang der Zinskupons-Serie II. Nr. 1. bis 10. nebst Talon zu umstehend bezeichnetem Pfandbriefe wird hiermit quittirt.

.........., den ...ten .... 18...

(Nr. 7873.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Auf den Bericht vom 6. August d. J. will Ich in Gemäßheit der §§. 2. und 21. der Verordnung vom 22. September 1867., betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Gesetz-Samml. pro 1867. S. 1581.), dem Antrage des Provinziallandtages der Provinz Schleswig-Holstein entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Gastein, den 14. August 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Regulativ

für die

Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

---

§. 1.

Ständischer Verwaltungsausschuß.

Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens der provinzialständischen Anstalten und der sonstigen ständischen Angelegenheiten der Provinz Schleswig-Holstein wird ein

ständischer Ausschuß

bestellt.

§. 2.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus

1) dem jedesmaligen Landtagsmarschall oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsitzenden,
2) dem ersten ständischen Beamten (Landesdirektor, §§. 5. und 6.),
3) neun Mitgliedern, welche vom Provinziallandtage dergestalt gewählt werden, daß jedem der drei Stände je drei Mitglieder angehören.

Der Landtagsmarschall, beziehungsweise dessen Stellvertreter, fungiren auch nach dem Schlusse des Provinziallandtages in der Zwischenzeit bis zum nächsten Provinziallandtage im Ausschusse.

Die Wahl ad 3. erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

Aus jedem Stande sind drei Stellvertreter zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer dieser Behinderung nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

§. 3.

Wirkungskreis des Ausschusses.

Der Ausschuß hat die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats, zu führen.

In-

Inwieweit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige zu erlassenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtages festgesetzt.

Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinziallandtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

§. 4.

Landtagsmarschall.

Der Landtagsmarschall und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3. a. E.).

Er ist berechtigt, jeder Zeit, auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren. Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses beanstanden.

Auf Verlangen des Landesdirektors (§. 6.) wird er jedoch in diesem Falle eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses Behufs Entscheidung der Streitfrage ohne Verzug berufen.

§. 5.

Ständische obere Beamte.

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein besoldeter Oberbeamter angestellt werden, welcher vom Provinziallandtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Er führt den Titel eines Landesdirektors. Die Anstellung erfolgt auf Zeit.

Dem Landesdirektor können nach Bedürfniß noch andere in gleicher Weise zu wählende obere Beamte (Landsyndikus, Direktoren einzelner Verwaltungszweige, der Feuersozietät, des Landarmenwesens ꝛc.) zugeordnet werden.

Ist der Landesdirektor verhindert, seine Funktionen wahrzunehmen, so hat in dringenden Fällen der Landtagsmarschall, in den übrigen Fällen aber der ständische Ausschuß für dessen Vertretung Sorge zu tragen.

Die oberen ständischen Beamten haben der Regel nach ihren Wohnsitz an dem von dem Provinziallandtage im Einverständnisse mit dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Sitze der ständischen Verwaltung zu nehmen. Sie werden vom Landtagsmarschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sofern die Anstellung eines Landesdirektors nicht erfolgt, werden die Funktionen desselben vom Landtagsmarschall beziehungsweise seinem Stellvertreter wahrgenommen.

§. 6.

Obliegenheiten des Landesdirektors.

Der Landesdirektor führt als erster ständischer Beamter, unter Betheiligung der etwaigen anderen ihm zugeordneten Beamten (§. 5.), die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landesdirektors und der etwaigen anderen oberen ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinziallandtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäftsinstruktionen bestimmen auch insbesondere, inwieweit die Befugnisse des Landesdirektors für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speziellen Bearbeitung derselben beauftragten Beamten (§. 5.) selbstständig wahrzunehmen sind.

§. 7.

Ständische Büreaubeamte.

Die Stellen der zur Besorgung der Büreau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des §. 11. des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Ausschuß selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landesdirektor vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen vom Ausschusse. Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 8.

Ständische Lokalkommissionen.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Kompetenz und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt vom Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, wenn sich der Provinziallandtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Ausschusse ihre Geschäftsinstruktion und führen ihre Geschäfte unter Aufsicht des Ausschusses und unter Leitung des Landesdirektors.

§. 9.

§. 9.

Ständische Institutsbeamte.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und inwieweit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung 2c. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 10.

Bestallungen.

Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche für die oberen Beamten (§. 5.) vom Landtagsmarschall, für die übrigen vom Landesdirektor ausgefertigt werden.

§. 11.

Oberaufsicht.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche die ständischen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuß fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Oberpräsident kann, wenn er solches im einzelnen Falle für erforderlich erachtet, den Lokalkommissionen (§. 8.) einen Beamten mit gleichen Befugnissen zuordnen. Falls von letzterem eine Maßregel dieser Kommission beanstandet werden sollte, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).